

Zulassungsbedingungen für die Höhere Fachprüfung

«Expertin/Experte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)»

Was verlangt der Prüfungsveranstalter¹?

❖ Voraussetzungen punkto Vorbildung

- ✓ Abschluss Spezialistin/Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Eidg. Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation² + mind. 3 Jahre Berufspraxis im Bereich ASGS seit Abschluss

O D E R

- ✓ erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung als Sicherheitsingenieurin/Sicherheitsingenieur, Arbeitsärztin/Arbeitsarzt oder Arbeitshygienikerin/Arbeitshygieniker gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) + mind. 3 Jahre Berufspraxis im Bereich ASGS seit Abschluss

❖ Voraussetzungen punkto ASGS-Berufserfahrung

Ein Jahr Berufspraxis gilt als erfüllt, wenn mindestens 50% einer Vollzeitstelle im Bereich ASGS nach Abschluss der Ausbildung geleistet wurden.

Wer weniger als 50% einer Vollzeitstelle im Bereich ASGS leistet, muss für die drei geforderten Jahre im Produkt der Stellenprocente mal Anzahl Jahre mindestens 150% erreichen.

Beispiel für «geforderte Berufspraxis erfüllt»:

Anteiliges ASGS-Arbeitspensum = 40% seit 4 Jahren

$40 \times 4 = 160 \rightarrow 160\% \rightarrow$ geforderte Berufspraxis erfüllt

Beispiel für «geforderte Berufspraxis nicht erfüllt»:

Anteiliges ASGS-Arbeitspensum = 40% seit 3 Jahren

$40 \times 3 = 120 \rightarrow 120\% \rightarrow$ geforderte Berufspraxis nicht erfüllt

- Die geforderte ASGS-Praxis muss am ersten Tag der Prüfungssession erfüllt sein.

Was verlangt ALPN als Kursanbieter?

Kursinteressenten werden gebeten, vor der Kursanmeldung folgende Dokumente zu einer Vorprüfung und unverbindlichen Zulassungseinschätzung durch ALPN einzureichen:

- ✓ **Eidg. Fachausweis**
- ✓ **Nachweis ASGS-Berufspraxis (Arbeitgeberbestätigung bzw. Arbeitszeugnisse)**
- ✓ **Lebenslauf / CV**

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Ihr ALPN-Team

Regensdorf, August 2023

¹ vgl. [Punkt 4+4.1 Wegleitung HFP Expertin/Experte ASGS des Vereins höhere Berufsbildung ASGS vom 20.06.2023](#)

² Der Bezug zu ASGS muss zwingend vorhanden sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.